



Erläuterungen zum Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status

Sehr geehrte Antragstellerin / Sehr geehrter Antragsteller,

für den Antrag auf Entscheidung über die Sozialversicherungspflicht steht ein Vordruck zur Verfügung (BfA Vordrucknummer: V0027 bisher 1.5950). Achten Sie bitte darauf, dass der Antragsvordruck vollständig ausgefüllt und nach Möglichkeit sowohl vom Auftragnehmer (Ziffer 4) als auch vom Auftraggeber (Ziffer 5) unterschrieben ist. Es ist jedoch ausreichend, wenn nur ein Beteiligter das Statusfeststellungsverfahren beantragt. Die Angaben zu Ziffer 3 im Antragsvordruck müssen allerdings - ggf. im Verlauf des weiteren Verfahrens - auch von dem anderen Beteiligten bestätigt werden.

Werden von den Vertragspartnern getrennte Antragsvordrucke verwendet, so genügt es, wenn vom Auftraggeber nur die Fragen zu Ziffer 3 beantwortet sind, sofern der Auftragnehmer einen weiteren Vordruck mit Antworten zu den übrigen Fragen vorlegt.

Statusfeststellungsverfahren

Das Statusfeststellungsverfahren dient der Klärung der Frage, ob ein Auftragnehmer seine Tätigkeit für einen Auftraggeber im Einzelfall selbständig oder im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausübt. Hierbei ist jedes Vertragsverhältnis für sich zu beurteilen.

Die Prüfung, ob Versicherungspflicht auf Grund einer selbständigen Tätigkeit vorliegt und ggf. eine Befreiungsmöglichkeit von dieser Versicherungspflicht besteht, ist nicht Gegenstand des Statusfeststellungsverfahrens. Sofern im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit festgestellt wurde, ist eine eventuell bestehende Versicherungspflicht auf Grund dieser selbständigen Tätigkeit in einem gesonderten Verfahren zu prüfen.

Wer ist für die Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens zuständig?

Zuständig für die Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens ist die **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)**. Ein Anfrageverfahren wird jedoch nicht durchgeführt, wenn vor der Antragstellung bereits durch eine Einzugsstelle (Krankenkasse) oder einen Rentenversicherungsträger (z. B. durch Ankündigung einer Betriebsprüfung) ein Verwaltungsverfahren, in dem auch über das Bestehen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung entschieden werden kann, eingeleitet wurde.

Wer kann einen Antrag auf Statusfeststellung stellen?

Antragsberechtigt sind die Vertragspartner, also Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Auftraggeber und Auftragnehmer. Dabei ist es ausreichend, wenn eine / einer der Beteiligten die Statusentscheidung beantragt.

Wann sollte ein Antrag auf Statusfeststellung gestellt werden?

Das Statusfeststellungsverfahren ist objektiven **Zweifelsfällen** vorbehalten. Das Anfrageverfahren bietet den Beteiligten die Möglichkeit, eine verbindliche Entscheidung der BfA über den Status der Erwerbsperson sowie die Versicherungspflicht dem Grunde nach in allen Zweigen der Sozialversicherung herbeizuführen, an die die anderen Sozialversicherungsträger gebunden sind. Eine leistungsrechtliche Bindung der Bundesanstalt für Arbeit ist jedoch gesondert zu beantragen.

Besteht dagegen Einvernehmen, dass z. B. ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, bedarf es keiner Entscheidung durch die BfA. Die bereits bestehende Pflicht des Arbeitgebers, einen eingestellten Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Beschäftigungsaufnahme bei der Einzugsstelle (Krankenkasse) zu melden, bleibt unberührt.

Wie läuft das Statusfeststellungsverfahren bei der BfA ab?

Dem Antrag sind die zwischen den Beteiligten getroffenen schriftlichen Vereinbarungen (z. B. Dienst-, Werk- oder Handelsvertretervertrag) beizufügen. Liegen schriftliche Vereinbarungen nicht vor, ist der Inhalt sowie die Art und Weise der Ausübung der Tätigkeit näher zu erläutern.

Soweit der Antrag auf Statusfeststellung nur von einem Beteiligten (z. B. Auftraggeber) gestellt worden ist, zieht die BfA den anderen Beteiligten (z. B. Auftragnehmer) zu dem Verfahren hinzu und informiert ihn über die Antragstellung. Sodann teilt sie allen Beteiligten mit, ob und welche weiteren Angaben und Unterlagen für ihre Entscheidung benötigt werden. Sie setzt den Beteiligten eine angemessene Frist, innerhalb der diese ihre Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen haben.

Beabsichtigt die BfA, von der beantragten Statusfeststellung abzuweichen, teilt sie den Beteiligten die Tatsachen mit, auf die sie ihre Entscheidung stützen will, und gibt ihnen Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.

Im Anschluss hieran wird beiden Beteiligten ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid über den Status der Erwerbsperson sowie ggf. über das Bestehen von Versicherungspflicht dem Grunde nach erteilt. Ergibt sich, dass ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, hat der Auftraggeber - dann als Arbeitgeber - den versicherungspflichtigen Arbeitnehmer - wie bisher - der Einzugsstelle (Krankenkasse) zu melden.

Wann beginnt die Versicherungspflicht bei Feststellung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses?

Grundsätzlich beginnt die Versicherungspflicht mit der Aufnahme der abhängigen Beschäftigung. Dieser Grundsatz erfährt durch das Statusfeststellungsverfahren eine wesentliche Veränderung. Die Versicherungspflicht beginnt mit **Bekanntgabe der Entscheidung** der BfA, sofern

- der Arbeitnehmer dem späteren Eintritt der Versicherungspflicht zustimmt und
- der Arbeitnehmer nachweist, dass er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung der BfA eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht;
- der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird bzw. bei späterer Antragstellung keiner der Beteiligten vorsätzlich oder grob fahrlässig von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen ist.

Die Erklärung über die Zustimmung zum späteren Eintritt der Versicherungspflicht ist als rechtsgestaltende Willenserklärung gegenüber der BfA abzugeben und kann wirksam erst nach Erlass eines Bescheides über das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses einschließlich der Aufklärung über die Wirkung von Beschäftigten-Pflichtbeiträgen erfolgen.

Eine ggf. gegenüber dem Auftraggeber (z. B. bei Aufnahme der Tätigkeit) abgegebene Zustimmungserklärung (z. B. im Rahmen eines Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer) ist gemäß § 32 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) unwirksam und bindet die BfA nicht.

Wann werden die Gesamtsozialversicherungsbeiträge fällig?

Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden mit der Unanfechtbarkeit der von der BfA im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens ergangenen Verwaltungsentscheidung fällig.

Ziffer 1.2

Für den Fall, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis besteht, richtet sich in der Rentenversicherung die Zuständigkeit nach der Art der Beschäftigung (z. B. Arbeiter oder Angestellter). Für die Durchführung der Versicherung ist die Angabe des Versicherungszeuges oder des Rentenversicherungsträgers erforderlich, zu dem der letzte Beitrag gezahlt wurde.

Ziffer 1.3 und 1.4

Wird im Statusfeststellungsverfahren ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt, erhält die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse) eine Durchschrift des Bescheides, der den Beteiligten (dann: Arbeitnehmer und Arbeitgeber) erteilt wird. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer bei der zuständigen Einzugsstelle zu melden und die Beiträge an diese abzuführen. Zuständige Einzugsstelle ist die Krankenkasse, die die Krankenversicherung durchführt. Für krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Verfahrens bei keiner Krankenkasse versichert sind, ist die Krankenkasse zuständig, der sie zuletzt angehörten, sofern sie nicht eine andere Krankenkasse wählen. Eine Krankenkassenwahl ist nur möglich, wenn in den letzten 18 Monaten keine Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestanden hat (vgl. Ziffer 4 des Antrages auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status). Ist der Auftrag(Arbeit-)nehmer nicht krankenversicherungspflichtig und ist keine letzte Krankenkasse vorhanden, hat der Auftrag(Arbeit-)geber eine Einzugsstelle zu wählen (vgl. Ziffer 5 des Antrages auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status).

Ziffer 2.1 und 2.2

Mit Rücksicht darauf, dass zunehmend neue Berufsfelder mit neuen Berufsbezeichnungen entstehen bzw. alte Berufsfelder neue Berufsbezeichnungen erhalten, bitten wir Sie, die von Ihnen ausgeübte Tätigkeit nicht nur genau zu bezeichnen (vgl. Ziffer 2.1), sondern auch näher zu erläutern (vgl. Ziffer 2.2).

Sollte im Statusfeststellungsverfahren ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt werden, bestimmt der Zeitpunkt der Aufnahme der Beschäftigung grundsätzlich den Beginn der Versicherungspflicht, es sei denn, die in der Einleitung genannte Ausnahme liegt vor.

Ziffer 2.3

Der Beurteilung, ob eine Tätigkeit selbständig oder im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird, sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalles zu Grunde zu legen. Daher ist jedes Vertragsverhältnis des Auftragnehmers zu einem Auftraggeber für sich zu beurteilen. Sofern Sie Ihre Tätigkeit für mehrere Auftraggeber ausüben, benötigen wir Angaben darüber, für welche Auftraggeber ein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden soll. Die Angaben zu Ihrer Tätigkeit bitten wir in jedem Fall anhand der aktuellen Verträge zu belegen (z. B. Vertrag über die Tätigkeit als Handelsvertreter, freier Mitarbeiter; Honorarvertrag). Ggf. bestehende Zusatz- / Ergänzungsvereinbarungen bitten wir ebenfalls mit einzureichen. Wurde kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, bitten wir den Inhalt sowie die Art und Weise der Ausübung der Tätigkeit näher zu erläutern.

Ziffer 2.4

Bei Tätigkeiten für mehrere Auftraggeber ist von einer Tätigkeit in wesentlichem Umfang für einen Auftraggeber auszugehen, wenn mindestens fünf Sechstel der gesamten Einkünfte aus den zu beurteilenden Tätigkeiten allein aus einer dieser Tätigkeiten erzielt wird.

Ziffern 2.5 bis 2.7

Das Statusfeststellungsverfahren bei der BfA entfällt, wenn bereits durch eine Einzugsstelle (z. B. im Rahmen einer Entscheidung über eine freiwillige Versicherung, eine Familienversicherung) oder einen Rentenversicherungsträger (im Rahmen einer Betriebsprüfung) festgestellt wurde, dass Sie die Tätigkeit für Ihren Auftraggeber selbständig oder im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausüben bzw. ausübten. Auch die anderweitige Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status (z. B. durch Übersendung eines Fragebogens von der Einzugsstelle oder durch Anündigung einer Betriebsprüfung) schließen das Statusfeststellungsverfahren bei der BfA aus.

Diese Stellen führen dann dieses Verfahren einschließlich evtl. anschließender Rechtsstreitverfahren in eigener Zuständigkeit durch (vgl. Ziff. 2.5).

Auch wenn die Künstlersozialkasse bereits eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit oder ein Rentenversicherungsträger im Rahmen der Prüfung der Rentenversicherungspflicht als selbständig Tätiger (kraft Gesetzes oder auf Antrag) eine Selbständigkeit in dieser Tätigkeit festgestellt hat, entfällt das Statusfeststellungsverfahren (vgl. Ziffer 2.5).

Das Statusfeststellungsverfahren entfällt auch, sofern der Auftragnehmer in dieser Tätigkeit vom Arbeitsamt als Existenzgründer Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III bezieht / bezogen hat (vgl. Ziffer 2.6) oder einen Existenzgründungszuschuss nach § 421 SGB III bezieht (vgl. Ziffer 2.7). Für die Dauer des Bezuges eines Existenzgründungszuschusses gelten die Auftragnehmer als selbständig Tätige.

Ziffer 2.8

Die bloße Umwandlung eines Arbeitsverhältnisses in freie Mitarbeit allein durch die Änderung des hier zu beurteilenden Vertragsverhältnisses ist für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit nicht ausreichend. Es müssen sich vielmehr auch die tatsächlichen Verhältnisse im Arbeitsalltag geändert haben. Werden beim Outsourcing Firmenbereiche eines Unternehmens, die nicht zu dessen Kernbereich gehören, an spezialisierte Dienstleistungsunternehmen übergeben und ergibt sich in der tatsächlichen Gestaltung der Tätigkeit keine wesentliche Änderung, spricht dies für den Fortbestand des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses. So wird z. B. ein mit Wartungsdiensten beauftragter Arbeitnehmer nicht allein durch Outsourcing der Wartungsaufgaben zum selbständigen Dienstleister. Gleiches gilt für das Outplacement, die Entlassung einer Führungskraft unter gleichzeitiger Vermittlung an ein anderes Unternehmen. Demnach wird ein leitender Angestellter durch Outplacement nicht zum selbständigen Unternehmensberater, wenn sich in den tatsächlichen Verhältnissen der Tätigkeit keine wesentliche Änderung ergibt. Sofern Sie die Frage mit "ja" beantworten, bitten wir Sie daher, den Unterschied zur vorherigen Tätigkeit genau zu erläutern.

Ziffer 2.9

Ist der Auftragnehmer eine Gesellschaft (z. B. GmbH, KG oder OHG), schließt dies ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zum Auftraggeber aus. Der Ausschluss eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses wirkt jedoch nur auf die Beurteilung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, nicht jedoch auf die Frage, ob die in der Gesellschaft Tätigen (z. B. Kommanditisten) Arbeitnehmer dieser Gesellschaft sein können.

Die gleiche Beurteilung gilt grundsätzlich auch, sofern es sich bei dem Auftragnehmer um eine Ein-Person-GmbH handelt.

Handelt es sich bei der auftragnehmenden Gesellschaft um eine GbR, ist das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit im Einzelfall zu prüfen.

Ziffer 2.10

Anders als ein Selbständiger kann ein abhängig Beschäftigter die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung in der Regel nicht auf andere Personen übertragen, sondern hat sie persönlich zu erbringen. Deshalb deutet die Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern auf eine selbständige Tätigkeit hin.

Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben.

Arbeitnehmer, die im Privathaushalt und somit nicht im Zusammenhang mit der zu beurteilenden Tätigkeit beschäftigt werden, bleiben bei der Beurteilung unberücksichtigt. Im Übrigen kommt es auf die Art der Tätigkeit, die die im Zusammenhang mit der zu beurteilenden Tätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer ausüben, nicht an (z. B. Reinigungskräfte für Arbeits- / Büroräume).

Ziffer 3.1 bis 3.5

Das Beschäftigungsverhältnis unterscheidet sich vom Rechtsverhältnis eines freien Dienstnehmers oder Werkvertragnehmers durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit bei der Erledigung der Dienst- oder Werkleistung. Arbeitnehmer ist, wer weisungsgebunden vertraglich geschuldete Leistungen im Rahmen einer von seinem Vertragspartner bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Der hinreichende Grad persönlicher Abhängigkeit zeigt sich nicht nur daran, dass der Beschäftigte einem Direktionsrecht seines Vertragspartners unterliegt, welches Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer, Ort oder sonstige Modalitäten der zu erbringenden Tätigkeit betreffen kann, sondern kann sich auch aus einer detaillierten und den Freiraum für die Erbringung der geschuldeten Leistung stark einschränkenden rechtlichen Vertragsgestaltung oder tatsächlichen Vertragsdurchführung ergeben.

Der Grad der persönlichen Abhängigkeit wird auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit bestimmt. Insoweit lassen sich abstrakte, für alle Beschäftigungsverhältnisse geltende Kriterien nicht aufstellen. Manche Tätigkeiten können sowohl im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als auch im Rahmen freier Dienst- oder Werkverträge erbracht werden, andere regelmäßig nur im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses. Aus Art und Organisation der Tätigkeit kann auf das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses zu schließen sein. Dabei sind für die Abgrenzung in erster Linie die tatsächlichen Umstände der Leistungserbringung von Bedeutung, nicht aber die Bezeichnung, die die Parteien ihrem Rechtsverhältnis gegeben haben oder gar die von ihnen gewünschte Rechtsfolge. Der jeweilige Vertragstyp ergibt sich aus dem wirklichen Geschäftsinhalt. Dieser wiederum folgt aus den getroffenen Vereinbarungen und der tatsächlichen Durchführung des Vertrages. Aus der praktischen Handhabung lassen sich Rückschlüsse darauf ziehen, von welchen Rechten und Pflichten die Parteien in Wirklichkeit ausgegangen sind.

Ziffer 3.6

Selbständig ist im Allgemeinen jemand, der unternehmerische Entscheidungsfreiheit genießt, ein unternehmerisches Risiko trägt sowie unternehmerische Chancen wahrnehmen und hierfür Eigenwerbung betreiben kann.

Zu typ. Merkmalen unternehmerischen Handelns gehört u. a., dass Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, statt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erbracht werden, sowie die eigenständige Entscheidung über

- Einkaufs- und Verkaufspreise, Warenbezug,
- Einstellung von Personal,
- Einsatz von Kapital und Maschinen,
- die Zahlungsweise der Kunden (z. B. sofortige Barzahlung, Stundungsmöglichkeit, Einräumung von Rabatten),
- Art und Umfang der Kundenakquisition,
- Art und Umfang von Werbemaßnahmen für das eigene Unternehmen (z. B. Benutzung eigener Briefköpfe).

Ziffern 4 und 5

Hinsichtlich des ggf. bestehenden Kassenwahlrechtes für den Arbeitnehmer (vgl. Ziffer 4) bzw. den Auftraggeber (vgl. Ziffer 5) wird auf die Ausführungen zu Ziffern 1.3 und 1.4 verwiesen. Zur Bearbeitung des Antrages ist die Angabe der Betriebs-Nr. des Auftraggebers erforderlich.

§ 7 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches Beschäftigung

(1) Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

(1a) Ist für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung Arbeitsentgelt fällig, das mit einer vor oder nach diesen Zeiten erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird (Wertguthaben), besteht während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wenn

1. die Freistellung auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt
und

2. die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate monatlich fälligen Arbeitsentgeltes nicht unangemessen voneinander abweichen und diese Arbeitsentgelte 400,- Euro übersteigen.

Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die Zeit der Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, monatlich fälligen Arbeitsentgeltes nicht unangemessen voneinander abweichen darf und diese Arbeitsentgelte 400,- Euro übersteigen müssen. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschäftigte, auf die Wertguthaben übertragen werden.

(1b) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes.

(2) Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung.

(3) Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Satz 1 gilt nicht, wenn Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld bezogen oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.

(4) Für Personen, die für eine selbständige Tätigkeit einen Zuschuss nach § 421I des Dritten Buches beantragen, wird widerlegbar vermutet, dass sie in dieser Tätigkeit als Selbständige tätig sind. Für die Dauer des Bezuges dieses Zuschusses gelten diese Personen als selbständig Tätige.

§ 7a des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches Anfrageverfahren

(1) Die Beteiligten können schriftlich eine Entscheidung beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet. Über den Antrag entscheidet abweichend von § 28h Abs. 2 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).

(2) Die BfA entscheidet aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles, ob eine Beschäftigung vorliegt.

(3) Die BfA teilt den Beteiligten schriftlich mit, welche Angaben und Unterlagen sie für ihre Entscheidung benötigt. Sie setzt den Beteiligten eine angemessene Frist, innerhalb der diese die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen haben.

(4) Die BfA teilt den Beteiligten mit, welche Entscheidung sie zu treffen beabsichtigt, bezeichnet die Tatsachen, auf die sie ihre Entscheidung stützen will, und gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

(5) Die BfA fordert die Beteiligten auf, innerhalb einer angemessenen Frist die Tatsachen anzugeben, die eine Widerlegung begründen, wenn diese die Vermutung widerlegen wollen.

(6) Wird der Antrag nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt und stellt die BfA ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis fest, tritt die Versicherungspflicht mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein, wenn der Beschäftigte

1. zustimmt und

2. er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Entscheidung, dass eine Beschäftigung vorliegt, unanfechtbar geworden ist.

(7) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen, dass eine Beschäftigung vorliegt, haben aufschiebende Wirkung. Eine Klage auf Erlass der Entscheidung ist abweichend von § 88 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes nach Ablauf von drei Monaten zulässig.

§ 7b des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches Beitragsrückstände

Stellt ein Versicherungsträger außerhalb des Verfahrens nach § 7a fest, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung ein, wenn der Beschäftigte

1. zustimmt,

2. für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen

3. Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und

er oder sein Arbeitgeber weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen ist.